

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00371 vom 6. September 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00371

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00371 du 6 septembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00371 del 6 settembre 2012

Regeste

Sozialhilfe | Verrechnung von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen. Dass die erstinstanzliche Sozialhilfebehörde - trotz entsprechendem Gesuch der Beschwerdeführerin - keine anfechtbare Verfügung erliess, rechtfertigt keine Aufhebung des vorliegend angefochtenen Entscheids: Zum einen prüfte die Vorinstanz mit voller Kognition sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin materiell. Zum anderen hatte die Sozialbehörde der Beschwerdeführerin zumindest in Briefform mitgeteilt, dass sie ihre Begehren als unbegründet erachte (E. 1.2). Die Höhe des Anspruchs auf Sozialhilfeleistungen, den die Beschwerdeführerin von 2006 bis 2009 hatte, steht rechtskräftig fest und kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht mehr in Frage gestellt werden (E. 2.1). Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, dass die Sozialversicherungsinstanzen - und nicht die Sozialhilfebehörden - dafür zuständig sind, die Verrechnung von Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen anzuordnen bzw. deren Rechtmässigkeit zu überprüfen (E. 2.2.). Kostenauflegung nach Verursacher- und Billigkeitsprinzip (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Zusammenfassend erweisen sich die Einwendungen der Beschwerdeführerin als unbegründet. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss wären die Verfahrenskosten an sich vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Berücksichtigt man indessen, dass es die Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Verfahren unterlassen hat, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (vgl. E. 1.2), und dass sich die Beschwerdeführerin gestützt auf E. 6.4 des Urteils des Sozialversicherungsgerichts vom 6. Juni 2011 in guten Treuen dazu veranlasst sehen konnte, mit ihren Begehren an die Beschwerdegegnerin zu gelangen (vgl. E. 2.2), so rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten je zur Hälfte der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Eine Parteientschädigung steht der unterliegenden, anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführerin nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.